

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 110 (2013)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die SKOS unterstützt ihre Mitglieder bei Fragen zur Anwendung der Richtlinien  
**Autor:** Deschwanden, Bernadette von / Dubacher, Heinrich  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839689>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die SKOS unterstützt ihre Mitglieder bei Fragen zur Anwendung der Richtlinien

Die SKOS-Line, der Online-Beratungsdienst für Fragen zur Anwendung der SKOS-Richtlinien, wird rege genutzt. Am häufigsten werden Fragen zu finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten, zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie zur Rückerstattungspflicht gestellt.

Gut ein Fünftel der Anfragen, die dem Online-Beratungsdienst SKOS-Line gestellt werden, betreffen die Anrechnung von Einkommen, Vermögen und die Rückerstattungspflicht, also das Kapitel E der SKOS-Richtlinien. Ebenso oft werden Fragen zu finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten gestellt (Kapitel F). Die absolute Spitzenposition nehmen dabei Fragen zu Wohn- und Lebensgemeinschaften ein (12,5 Prozent aller Anfragen). Eher überraschend ist, dass die Anfragen zu den situationsbedingten Leistungen (SIL) weniger als zehn Prozent ausmachen. Die geringe Regelungsdichte respektive der grosse Ermessensspielraum würden hier mehr Unsicherheit erwarten lassen. Möglicherweise ist die geringe Anzahl der die SIL betreffenden Fragen ein Ausdruck dafür, dass die in der Sozialhilfe Tätigen mit dem Einzelfall umzugehen wissen und das ihnen vom Gesetzgeber zugestandene Ermessen professionell und pflichtgemäss wahrnehmen. Denkbar ist aber auch, dass der den SIL zugeordnete Zweck durch restriktive interne Richtlinien der Sozialdienste unterwandert wird und die SIL deshalb eher zurückhaltend angewendet werden.

Fragen zur Verwandtenunterstützung (VU) erreichten anfang 2009 mit einem Anteil von zwölf Prozent einen Spitzenwert. Dies, nachdem die Richtlinien und die Praxishilfe zur VU angepasst worden waren. Durchschnittlich betreffen aber nur rund fünf Prozent der Anfragen die VU. Keine andere Richtlinienänderung hat, gemessen an den Anfragen, einen ähnlichen Klärungsbedarf ausgelöst.

## Unterschiedliche Haltungen der Sozialbehörden

In den Fragen, die der SKOS-Line gestellt werden, kommen auch unterschiedliche Haltungen der Sozialbehörden und Sozialarbeitenden zum Ausdruck: Während die einen den unterstützten Personen auch mal etwas mehr finanziellen Spielraum verschaffen wollen, indem sie beispielsweise auf die volle Anrechnung eines Dienstaltersgeschenks verzichten möchten, suchen andere schon kurz nach Ablösung aus der Sozialhilfe nach Möglichkeiten, rechtmässig ausgerichtete Sozialhilfe zurückzufordern. Bei der Beantwortung der Fragen müssen deshalb immer die doppelte Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips als Abwehr- und Leistungsgrund, die existenzielle Bedeutung der Sozialhilfe für die betroffenen Menschen und in einzelnen Fällen die sozialpolitische Brisanz im Auge behalten werden.

Lag das Schwergewicht der Anfragen in den Jahren 2000/01 bei der materiellen Grundsicherung (35 Prozent), betreffen heute nur noch sieben Prozent der Anfragen das Kapitel B. Im Gegenzug sind die Anfragen zu den Kapiteln E und F von acht beziehungsweise zehn Prozent auf aktuell je 27 Prozent gestiegen. Die Sozialhilfeberechnungen scheinen in der Regel also wenig Probleme



Bild: Pia Neuenschwander

## RICHTLINIENKOMMISSION & SKOS-LINE

Die Kommission Richtlinien und Praxishilfen der SKOS (Bild) erarbeitet die Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe, die vom SKOS-Vorstand verabschiedet werden. Für Fragen der konkreten Umsetzung steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sozialdiensten und Sozialbehörden die SKOS-Line zur Verfügung. Seit 2005 wurden rund 3000 Anfragen bearbeitet und beantwortet. Exemplarische Beispiele aus dem Pool der Antworten werden auch auf der «Praxis»-Seite in der ZESO publiziert.

zu bereiten. Hingegen wird, wohl auch wegen der angespannten finanziellen Lage vieler Gemeinwesen, konsequenter darauf geachtet, dass der Sozialhilfe keine Einnahmen entgehen. Dazu ein kleiner Tipp: Es ist zu unterscheiden zwischen

- aktuell anrechenbaren Einnahmen der unterstützten Personen,
- nachträglichen Einnahmen, auf die ein Verrechnungsanspruch besteht und
- späteren Einnahmen (bspw. Vermögensanfall), die unter Umständen eine Rückerstattungspflicht auslösen.

Mit diesem Prinzip können viele Unklarheiten aufgelöst werden.

Aber nicht nur die Inhalte, auch die Menge der Anfragen hat sich verändert. Während in den Stichjahren 2000 und 2005 zwanzig Fragen im Monat zu beantworten waren, wurden 2012 monatlich vierzig Anfragen registriert. Das Angebot der SKOS, die Fragen ihrer Mitglieder rund um die Sozialhilfe zu beantworten, entspricht also auch heute noch einem Bedürfnis und wird rege genutzt. ■

**Bernadette von Deschwanden, Heinrich Dubacher**

Mitglieder Kommission Richtlinien und Praxishilfen

Sie betreuen die SKOS-Line seit 2005.